

Satzung des Weseker Unternehmer Kreis (bislang WWG)

§1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist: „Weseker Unternehmer Kreis“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister.

Der Verein hat seinen Sitz in 46325 Borken – Weseke.

§2 Zweck

1.) Zweck des Vereins ist:

die Vertretung der Interessen aller gewerblich und freiberuflichen Aktiven in Weseke,
die Vertretung der unternehmerischen Interessen nach innen und außen sowie
die aktive Mitgestaltung der Zukunft in Weseke aus unternehmerischer Perspektive

2.) Den Zweck soll der Verein insbesondere dadurch verwirklichen, dass er für einen stetigen Informationsfluss sorgt und

- interessante Angebote für die Wirtschaft, die von der Stadt, WFG, IHK oder anderen Institutionen angeboten werden, konzentriert und effektiv weiterleitet;
- dass er die Interessen der Weseker Unternehmen nach außen hin vertritt, bündelt und somit ein entsprechendes Gewicht erzeugt;
- dass er ein wichtiger Ansprechpartner für die Stadt Borken, für die Wirtschaftsförderungseinrichtungen und ähnliche Institutionen ist;
- dass er Marketing betreibt und
- dass er die Attraktivität des Standortes Weseke aktiv mitgestaltet und stärkt.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Gewerbetreibende, Freiberufler, Handelsfirmen, Behörden und Institute werden, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist erforderlich.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist spätestens bis zum 15. Mai eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Ansprüche des Vereins gegenüber dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied bleiben unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, oder wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal im Geschäftsjahr – nach Möglichkeit im ersten Quartal - statt. Dazu sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung anzugeben.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 6.3 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.
- 6.5 Der Vorstand hat den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.

§7 Vorstand

Der Verein hat einen gewählten Vorstand, der aus folgenden Personen besteht:

Dem ersten Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassierer,
und fünf Beisitzern.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind der 1. Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter.

Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, wird unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl einberufen. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes vom anderen Vorsitzenden wahrgenommen.

Der Vorstand legt die Richtlinien der Tätigkeit des Gewerbevereins fest. Zu seinen Obliegenheiten gehören die Schaffung einer Institution, die Informationsfluss gewährleistet und interessante Angebote für die Wirtschaft, die von der Stadt, WFG, IHK oder anderen Institutionen angeboten werden, konzentriert und effektiv weiterleiten. Zudem gilt es für den Vorstand die Interessen der Weseker Unternehmen im Sinne des Vereinszwecks zu vertreten.

§8 Wechsel im Vorstand

1.) Die Mitglieder des Vorstandes werden im regelmäßigen Turnus von der Mitgliederversammlung neu gewählt, wobei natürlich eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes möglich ist.

Vorstandswahlen werden jeweils bei der Mitgliederversammlung durchgeführt. Die gewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt mit Beginn der Wahl an.

2.) Bei Errichtung dieser Satzung findet die erste Vorstandswahl statt.

3.) Der 1. Vorsitzende und der erste und der dritte Beisitzer werden 2014 neu gewählt; danach werden sie nach Ablauf von 3 Jahren neu gewählt.

Der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der 4. Beisitzer werden 2015 neu gewählt; danach werden sie nach Ablauf von 3 Jahren neu gewählt.

Der Schriftführer, der zweite und der fünfte Beisitzer werden 2016 neu gewählt; danach werden sie nach Ablauf von 3 Jahren neu gewählt.

§9 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung beschließt, festgelegt.

§10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Nach der Liquidation wird das Vermögen des Vereins auf die Mitglieder verteilt.

§11 Sonstiges

Der Verein ist Gesamtrechtsnachfolger des nicht eingetragenen Vereins „WWG Weseker Werbegemeinschaft“, dessen Mitgliederversammlung diese Neufassung ihrer Satzung beschließt.

Weseke, 26.08.2013